

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Electrobot B.V. mit Sitz in 2153 PA NIEUW-VENNEP, Drachmeweg 9, , NIEDERLANDE

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke wie folgt definiert:

- **Verkäufer:** Electrobot B.V.
- **Käufer:** jede (juristische) Person oder deren Vertreter, die mit dem Verkäufer eine Vereinbarung eingegangen ist oder eingehen möchte.
- **Vereinbarung:** jede Vereinbarung, unter welchem Titel auch immer, zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen und aller Rechtshandlungen zur Vorbereitung davon
- **Parteien:** Verkäufer und Käufer.

2. Geltungsbereich

2.1 Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und Angebote zur Erfüllung von Lieferungen und/oder Leistungen. Sämtliche Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen durch die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, unter welchem Titel auch immer, werden hiermit ausdrücklich für ungültig erklärt und ausgeschlossen.

3. Angebote und Vertragsabschluss

3.1 Alle Angebote, Offerten, Verkäufe und Lieferungen sowie die angegebenen Preise sind unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.2 Alle Abbildungen, Zeichnungen, Angaben von Maßen, Gewichten und Farben etc. sind nur ungefähre Angaben. Alle Zeichnungen, Berechnungen, Fotokopien, Beschreibungen, Modelle, Muster und alle sonstigen Belege und Anhänge, die der Käufer im Rahmen des Angebots erhält, sind Teil dieses Angebots und verbleiben im Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen niemals ohne ausdrückliche Erlaubnis kopiert, Dritten gezeigt oder weitergegeben, veröffentlicht oder verwendet werden und sind dem Verkäufer auf dessen Bitte unverzüglich zurückzugeben.

3.3 Die Vereinbarung gilt erst als zustande gekommen, wenn die Bestellung vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurde oder mit der Lieferung begonnen wurde.

3.4 Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen seitens Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers sind für den Verkäufer nicht bindend, außer wenn diese Nebenabreden oder Zusicherungen schriftlich durch den Verkäufer bestätigt wurden.

3.5 Auch mündliche Nebenabreden, die auf Änderungen oder Annullierungen von Vereinbarungen Einfluss haben, sind für den Verkäufer erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer bindend.

3.6 Risiken, die sich aus der Nichtbeachtung der Schriftform und/oder der fehlenden Bestätigung ergeben, liegen in der alleinigen Verantwortung des Käufers.

3.7 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, Aufträge abzulehnen.

4. Lieferung

4.1 Alle Angaben zu Lieferzeiten sind ungefähre Angaben und unverbindlich, und gelten niemals als fixe Lieferzeit.

4.2 Bei Lieferverzögerung seitens des Verkäufers behält sich der Verkäufer das Recht vor, einen neuen Liefertermin festzusetzen. Bei (teilweiser) Nichteinhaltung dieses neuen Liefertermins durch den Käufer hat der Käufer das Recht die Vereinbarung, sofern diese noch nicht ausgeführt wurde, durch eine schriftliche Erklärung zu beenden, ausgenommen wenn der Fall der höheren Gewalt im Sinne des Artikels 9 eintritt. Der Käufer hat auch in diesem Fall kein Recht auf Schadensersatz.

4.3 Die Ware gilt als geliefert und der Verkäufer ist seiner Lieferpflicht nachgekommen, sobald er den Käufer darüber informiert hat, dass die Waren abholbereit sind oder sobald dem Käufer diese übergeben wurden. Für Waren, welche nach dieser Mitteilung beim Verkäufer verbleiben, trägt der Käufer das alleinige Risiko.

4.4 Nach Abschluss der Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet die Waren des Verkäufers abzunehmen, sobald der Verkäufer diese am vereinbarten Platz zur Abholung bereitstellt. Alle Kosten und Schäden, die für den Verkäufer durch (teilweisen) Annahmeverzug oder (teilweise) Annahmeverweigerung der durch den Käufer bestellten Waren entstehen, gehen zulasten des Käufers, dies schließt Lagerkosten ausdrücklich mit ein.

4.5 Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer sämtliche Mithilfe zu bieten und alle Vorbereitungen zu treffen, die für einen reibungslosen Ablauf der Lieferung der Waren notwendig sind.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis alle bestehenden oder zukünftigen Forderungen des Verkäufers an den Käufer, die im Zusammenhang mit der Ware entstehen, einschließlich der hierfür zu verrichtenden Arbeiten, vollständig bezahlt worden sind. Dasselbe gilt für Forderungen des Verkäufers an den Käufer, sollte der Käufer den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

5.2 Für den Fall, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, ohne den Zahlungsverzug beanstanden zu müssen und ohne richterlichen Eingriff die gelieferte Ware zurückzunehmen.

5.3 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder bei Bekanntwerden oder Geltendmachung solcher Ansprüche hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten.

5.4 Für den Fall, dass der Verkäufer die festgelegten Eigentumsrechte an der Ware geltend machen will, erteilt der Käufer dem Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen hiermit ein unbedingtes und nicht widerrufbares Zutrittsrecht zu allen Stellen, an denen sich Eigentum des Verkäufers befindet, um die Ware zurückzunehmen.

6. Zahlung

6.1 Zahlungen sollen gemäß den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden.

6.2 Sollte der vereinbarten Zahlungsart nicht nachgekommen werden, muss die Ware vor der Lieferung bezahlt werden.

6.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, sämtliche entstandene Kosten für Nachnahmesendungen, Expresssendungen, Sperrgutversand, Kosten für besondere Bestellungen und besondere Verpackungen an den Kunden weiterzuberechnen.

6.4 Sollte innerhalb der vereinbarten Zeit keine Zahlung stattfinden, werden dem Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 1 Prozent pro Monat verrechnet. Diese werden vom gesamten fälligen Rechnungsbetrag berechnet, ab dem Tag, an dem die Bezahlung hätte stattfinden müssen, und bis zu dem Tag, an dem der Betrag vollständig beglichen wurde, ohne dass hierfür eine vorangehende Mahnung oder Inverzugsetzung notwendig ist.

6.5 Alle Inkassokosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, durch die Bank, einen Protest oder einen Rückwechsel und einschließlich aller Kosten für Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte gehen zulasten des Käufers.

6.6 Einspruch gegen die Höhe einer Rechnung hebt die Zahlungspflicht nicht auf.

7. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

7.1 Mängelrügen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung beim Verkäufer schriftlich geltend gemacht werden, um vom Verkäufer berücksichtigt werden zu können.

7.2 Sollte nach Ablauf der vorstehenden Frist eine Mängelrüge dennoch in Behandlung genommen werden, geschieht dies auf Kulanz und ohne jeglichen Rechtsanspruch seitens des Käufers.

7.3 Alle Waren, bei denen während der Gewährleistungsfrist auf Grund eines Fabrikations-, oder Materialfehlers eine Mängelrüge erhoben wird, müssen unverzüglich und franko mit einer klaren Beschreibung des Mangels an den Verkäufer gesendet werden. Die Entscheidung des Umtausches oder der Wandlung dieser Waren obliegt einzig und allein dem Verkäufer.

7.4 Die Gewährleistung gilt ausschließlich im Land der Anschaffung, außer wenn in der Vereinbarung Gegenteil vereinbart wurde. Auf alle Teile und Teilprodukte, welche durch den Verkäufer von Dritten bezogen werden, wird niemals mehr Gewährleistung gegeben, als durch den Lieferanten ebendieser an den Verkäufer gewährt wurde.

7.5 Es wird niemals auf Mängel Gewährleistung gegeben, die teilweise oder vollständig die Folge von Vorschriften sind, welche die Gesetzgebung in Bezug auf die Qualität der benutzten Materialien stellt.

7.6 Ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers dürfen die Waren nicht retourniert werden, außer für den Fall, dass der Verkäufer eine Ware geliefert hat, die nicht der Vereinbarung entspricht und der Käufer diese nicht dennoch behalten will.

7.7 Für den Fall, dass eine Rücknahme gewährt wird, werden die Waren nur dann zurückgenommen und bekommt der Käufer nur dann eine Gutschrift, wenn die Waren binnen 8 Tagen nach dem Versand in unbeschädigtem Zustand, in der Originalverpackung und mit beigelegtem Lieferschein beim Verkäufer eintreffen.

7.8 Die Gewährleistung ist niemals höher als der Umtausch oder die Wandlung der gelieferten Ware.

7.9 Sämtliche Garantie und Gewährleistung verfällt bei falscher Handhabung oder deren Folgen, bei Gebrauch nach dem Mindesthaltbarkeitsdatum, bei falscher Lagerung durch den Käufer und/oder Dritte, wenn ohne schriftliche Erlaubnis des Verkäufers der Käufer oder Dritte Änderungen am Produkt vornehmen, wenn Zusätze oder Zubehör angebracht werden, die nicht für diese Ware bestimmt sind, oder wenn die Ware auf eine Art und Weise betrieben oder bearbeitet wird, die nicht der vorgeschriebenen Art entspricht.

7.10 Selbst wenn der Käufer rechtzeitig reklamiert, bleibt seine Zahlungsverpflichtung aufreht. Der Käufer ist weiterhin verpflichtet, die restlichen bestellten Waren abzunehmen und zu bezahlen. Sollte der Käufer den Mangel nicht rechtzeitig melden, verfällt sein Recht auf Reparatur, Umtausch oder Wandlung.

7.11 Sollte sich eine Mängelrüge als unbegründet herausstellen, gehen die daraus entstandenen Kosten inklusive der Untersuchungskosten auf Seiten des Verkäufers vollständig zulasten des Käufers.

7.12 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen alle Kosten für die Reparatur oder den Umtausch der Ware, inklusive Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtkosten zulasten des Käufers.

7.13 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Rücknahmen 20% des Rechnungsbetrages als Bearbeitungsgebühr zu berechnen.

8. Haftung

8.1 Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich ausdrücklich auf den Austausch des mangelhaften Produktes oder die Rückzahlung des dafür in Rechnung gestellten Betrages. Die Wahl liegt beim Verkäufer.

8.2 Jede Forderung des Käufers auf Ersatz von Betriebsausfallkosten, Folgeschäden oder anderen indirekten Schäden ist ausgeschlossen.

8.3 Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf Vergütung von Kosten, Schäden und Interessen frei, welche diese Dritten bezüglich der Ausführung der Vereinbarung gegenüber dem Verkäufer geltend machen, und der Käufer verpflichtet sich weiterhin den Verkäufer schadlos zu halten für alle Kosten, Schäden und Interessen, die aus Rechtsansprüchen Dritter gegen den Verkäufer entstehen können.

8.4 Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf die Vergütung der Haftungsversicherung des Verkäufers.

9. Höhere Gewalt

9.1 Sollte der Verkäufer durch höhere Gewalt dauerhaft oder vorübergehend an der Erfüllung der Vereinbarung gehindert werden, kann der Verkäufer von weiteren Lieferungen absehen, ohne dass der Verkäufer dadurch zu Schadensersatz für direkte oder indirekte Schäden verpflichtet wird.

9.2 Unter höherer Gewalt wird ausdrücklich Feuer, Streik, Probleme beim Transport und andere ernsthafte Störungen auf Seiten des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen verstanden. Durch höhere Gewalt verlieren eventuelle Pönalitäten Ihre Gültigkeit.

10. Eingriffe in die Rechte Dritter

10.1 Durch Auftrag des Käufers an den Verkäufer, Produkte nach Plänen, Modellen, Mustern und anderen Anweisungen des Käufers herzustellen, garantiert der Käufer, dass durch die Herstellung und/oder Lieferung dieser Produkte keine Markenrechte, Patentrechte, Handelsrechte oder andere Rechte Dritter verletzt werden.

10.2 Sollte eine dritte Partei eine Beschwerde gegen die Herstellung oder Lieferung der obengenannten Produkte einreichen, ist der Verkäufer jedenfalls berechtigt, die Produktion und/oder Lieferung dieser zu beenden und die Vergütung von entstandenen Kosten und Schadensersatz vom Käufer zu verlangen, ohne dass der Verkäufer in irgendeinem Fall zu Schadensersatz gegenüber dem Käufer verpflichtet ist.

11. Durchführung und Änderungen der Vereinbarung

11.1 Eine Änderung der Vereinbarung kommt erst durch schriftliche Zustimmung der einen Partei zu einem Vorschlag der anderen Partei zustande.

11.2 Wenn der Verkäufer und der Käufer sich auf einen Preis einigen, ist der Verkäufer dennoch zu jeder Zeit berechtigt den Preis zu erhöhen, ohne dass der Käufer in diesem Fall das Recht eines Vertragsrücktritts hat, wenn die Preiserhöhung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder aus anderen Gründen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, stattfindet, oder sich der Preis von Rohstoffen, Löhnen et cetera erhöht.

12. Aufschiebung, Aufhebung und vorzeitige Beendigung der Vereinbarung

12.1 Der Verkäufer ist berechtigt, die Einhaltung seiner Pflichten aufzuschieben oder die Vereinbarung zu beenden, ohne dass dabei sein Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn:

- der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht oder nicht vollständig nachkommt;
- nach Abschluss der Vereinbarung der Verkäufer von Umständen erfährt, die ihm guten Grund zur Annahme geben, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

12.2 Im Falle einer Liquidation oder (der Einleitung) eines Sanierungsverfahrens oder Konkurses, der Beschlagnahme auf Seiten des Käufers, eines Ausgleichs oder anderer Umstände, durch welche der Käufer nicht länger über sein Vermögen verfügen kann, steht es dem Verkäufer frei, die Vereinbarung sofort bei Bekanntwerden dieser Umstände zu stoppen oder zu annullieren, ohne dass seinerseits eine Verpflichtung zu Schadensersatz besteht. Die Forderungen des Verkäufers an den Käufer sind in diesem Fall sofort einfordernbar.

12.3 Für den Fall, dass der Käufer den erteilten Auftrag komplett oder teilweise annulliert, werden die dafür bestellten und bereitgestellten Güter einschließlich ihrer An- und Ablieferungskosten sowie die für die Ausführung der Vereinbarung reservierte Arbeitszeit dem Käufer zulasten gelegt und weiterberechnet.

13. Streitigkeiten, anzuwendendes Recht

13.1 Für die Vereinbarungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jede nachfolgende Vereinbarung, einschließlich aller zwischen dem Verkäufer und Käufer daraus entstehenden Streitigkeiten gilt niederländisches Recht.

13.2 Alle Streitigkeiten, die aus der Vereinbarung oder in Zusammenhang damit entstehen und auf welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zutreffen, sowie die jeweiligen Geschäftsbedingungen selbst und deren Auslegung und Ausführung, sowohl tatsächlicher als auch juristischer Natur, werden, soweit die gesetzlichen Regelungen es zulassen, durch das zuständige Landesgericht des Hauptsitzes des Verkäufers entschieden werden.

13.3 Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.4 Der niederländische Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer für deren Auslegung ausschlaggebend.

13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.